

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 066/18			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Vorlage ist öffentlich Datum: 21.08.2018			
Tagesordnungspunkt							
Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Querenhorst							
Hier: Umsetzung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>				<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
30.08.2018	GR Querenhorst						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	36500		gez. Poppitz	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Poppitz)	(Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat am 22.06.2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach der allgemeinen Finanzhilfe erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe. Gleichwohl müssen für ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergarten- bzw. altersübergreifenden Gruppe weiterhin Gebühren bezahlt werden. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019, d. h. ab dem 01.08.2018. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit bezieht sich auf die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit auf die Gruppenarbeit am Vormittag, die an fünf Tagen in der Woche jeweils vier Zeitstunden umfasst. Soweit ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens erfüllt werden, wenn die Kinder in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden betreut werden. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen sollte möglichst vorgehalten werden. Ein individueller Rechtsanspruch auf einen Ganztagsanspruch besteht indes auch künftig nicht.

Für die Einführung und Umsetzung der Beitragsfreiheit sieht das KiTaG einen Kostenausgleich zugunsten der Einrichtungsträger vor. Dieser Kostenausgleich wird aus Landesmitteln durch die Erhöhung der Finanzhilfe zu den Personalkosten verteilt. Zurzeit wird für Kinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) eine Finanzhilfe in Höhe von 52% zu den Personalkosten gezahlt. Für Gruppen, die ausschließlich Kinder im Alter von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aufgenommen haben werden künftig 55% Finanzhilfe gezahlt, statt bisher 20%. Für altersübergreifende Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im Alter von Null Jahren bis zur Einschulung (Krippe/Kindergarten) aufgenommen werden (maßgeblich für das Alter der Kinder ist der Stichtag 01.03. des jeweiligen Kindergartenjahres) gilt ein Finanzhilfesatz von 52% (§ 16a Abs 1 Satz 2 KiTaG). Hier werden Aufschläge in Höhe von 0,15% je Kindergartenkind (§ 16b Abs. 2 Satz 1 KiTaG) gezahlt, allerdings gibt es eine Deckelung auf maximal 55% (§ 16b Abs.2 Satz 3 KiTaG). Durch die Aufnahme von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann sich der erhöhte Finanzhilfesatz individuell minimieren. Generell vorgesehen ist eine Erhöhung der Finanzhilfe, bei der ausschließlichen Unterbringung von Kindern ab drei Jahren, in Höhe von 55% ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 bis hin zu maximal 58% im Kindergartenjahr 2021/2022.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) liegt die Entscheidung bei den Kommunen, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchten.

Bisher bietet der Kindergarten Wichtelhaus in Querenhorst eine Höchstbetreuungszeit von 7,5 Stunden, sodass die o. g. Regelung für den Kindergarten Wichtelhaus nicht zum Tragen kommt. Die Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ist zurzeit komplett beitragsfrei.

Die Gebühren, für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 15.000 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €	79,00 €	85,00 €	90,00 €	94,00 €
bis 20.000 €	70,00 €	81,00 €	92,00 €	97,00 €	102,00 €	108,00 €	114,00 €
bis 25.000 €	85,00 €	99,00 €	113,00 €	119,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €
bis 30.000 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	143,00 €	154,00 €	162,00 €	169,00 €
bis 35.000 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	168,00 €	181,00 €	191,00 €	203,00 €
bis 40.000 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	195,00 €	210,00 €	221,00 €	232,00 €
bis 45.000 €	149,00 €	173,00 €	198,00 €	208,00 €	226,00 €	238,00 €	247,00 €
bis 50.000 €	160,00 €	187,00 €	213,00 €	224,00 €	244,00 €	257,00 €	267,00 €
über 50.000 €	172,00 €	200,00 €	229,00 €	240,00 €	266,00 €	280,00 €	287,00 €

Aufgrund der Änderungen im KiTaG und der damit herbeizuführenden Änderungen der Entgeltordnungen bzw. Satzungen der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Grasleben, schlägt die Verwaltung eine Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde vor. Durch die Vereinheitlichung der Entgelte werden nach heutigem Stand keine Mindereinnahmen für die Gemeinde Querenhorst entstehen. Die Gleichstellung aller Eltern bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder in der Samtgemeinde Grasleben ist der Verwaltung wichtig und könnte im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des KiTaG zunächst in finanzieller Hinsicht erreicht werden. Das Angebot von einheitlichen Betreuungszeiten in allen Kitas der Samtgemeinde ist ein weiterer Vorsatz auf dem Weg zu einer besonders familienfreundlichen Samtgemeinde Grasleben.

Anlagen:

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
- Vergleich bisherige und neue Gebühren

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Gemeinde Querenhorst

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 30.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Gebühren, für Kinder bis zum ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 15.000 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €	79,00 €	85,00 €	90,00 €	94,00 €
bis 20.000 €	70,00 €	81,00 €	92,00 €	97,00 €	102,00 €	108,00 €	114,00 €
bis 25.000 €	85,00 €	99,00 €	113,00 €	119,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €
bis 30.000 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	143,00 €	154,00 €	162,00 €	169,00 €
bis 35.000 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	168,00 €	181,00 €	191,00 €	203,00 €
bis 40.000 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	195,00 €	210,00 €	221,00 €	232,00 €
bis 45.000 €	149,00 €	173,00 €	198,00 €	208,00 €	226,00 €	238,00 €	247,00 €
bis 50.000 €	160,00 €	187,00 €	213,00 €	224,00 €	244,00 €	257,00 €	267,00 €
über 50.000 €	172,00 €	200,00 €	229,00 €	240,00 €	266,00 €	280,00 €	287,00 €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. mtl. Einkommensnachweis, Einkommensteuererklärung des Vorjahres oder Ähnliches.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am **01.10.2018** in Kraft.

Querenhorst, den 30.08.2014

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Kindergarten Wichtelhaus in Querenhorst

Vergleich bisherige und neue Gebühren

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 15.000 €	60,00 €	64,00 €	69,00 €	74,00 €	80,00 €	86,00 €	92,00 €
bis 20.000 €	68,00 €	73,00 €	79,00 €	85,00 €	91,00 €	97,00 €	105,00 €
bis 25.000 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	119,00 €
bis 30.000 €	89,00 €	95,00 €	102,00 €	110,00 €	118,00 €	126,00 €	136,00 €
bis 35.000 €	101,00 €	108,00 €	116,00 €	125,00 €	134,00 €	144,00 €	155,00 €
bis 40.000 €	115,00 €	123,00 €	133,00 €	142,00 €	153,00 €	164,00 €	176,00 €
bis 45.000 €	131,00 €	141,00 €	151,00 €	162,00 €	174,00 €	187,00 €	200,00 €
bis 50.000 €	149,00 €	160,00 €	172,00 €	185,00 €	198,00 €	213,00 €	228,00 €
über 50.000 €	170,00 €	182,00 €	196,00 €	210,00 €	226,00 €	242,00 €	260,00 €

Einkommen pro Jahr	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
Bis 15.000 €	58 € (-2 € ca.3%)	67 € (+3 € ca.5%)	75 € (+6 € ca.8%)	79 € (+5 € ca.7%)	85 € (+5 € ca.6%)	90 € (+4 € ca5%)	94 € (+2 € ca.2%)
Bis 20.000 €	70 € (+2 € ca.3%)	81 € (+8 € ca.10%)	92 € (+13 € ca.16%)	97 € (+12 € ca.14%)	102 € (+11 € ca12%)	108 € (+11 € ca12%)	114 € (+9 € ca.9%)
Bis 25.000 €	85 € (+7 € ca.9%)	99 € (+15 € ca18%)	113 € (+23 € ca25%)	119 € (+23 € ca24%)	127 € (+24 € ca23%)	134 € (+23 € ca21%)	141 € (+22 € ca19%)
Bis 30.000 €	102 € (+13 € ca15%)	119 € (+17 € ca25%)	136 € (+34 € ca33%)	143 € (+33 € ca30%)	154 € (+36 € ca30%)	162 € (+36 € ca28%)	169 € (+33 € ca24%)
Bis 35.000 €	120 € (+2 € ca19%)	140 € (+32 € ca30%)	160 € (+44 € ca38%)	168 € (+43 € ca34%)	181 € (+47 € ca35%)	191 € (+47 € ca33%)	203 € (+48 € ca31%)
Bis 40.000 €	140 € (+25 € ca22%)	162 € (+39 € ca32%)	185 € (+52 € ca39%)	195 € (+53 € ca37%)	210 € (+57 € ca37%)	221 € (+57 € ca35%)	232 € (+56 € ca32%)
Bis 45.000 €	149 € (+14 € ca14%)	173 € (+32 € ca23%)	198 € (+47 € ca31%)	208 € (+46 € ca28%)	226 € (+52 € ca30%)	238 € (+51 € ca27%)	247 € (+47 € ca23%)
Bis 50.000 €	160 € (+11 € ca7%)	187 € (+27 € ca17%)	213 € (+41 € ca24%)	224 € (+39 € ca21%)	244 € (+46 € ca23%)	257 € (+44 € ca21%)	267 € (+39 € ca17%)
Über 50.000 €	172 € (+2 € ca.1%)	200 € (+18 € ca.10%)	229 € (+33 € ca17%)	240 € (+30 € ca6%)	266 € (+40 € ca18%)	280 € (+38 € ca16%)	287 € (+27 € ca10%)

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 15.000 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €	79,00 €	85,00 €	90,00 €	94,00 €
bis 20.000 €	70,00 €	81,00 €	92,00 €	97,00 €	102,00 €	108,00 €	114,00 €
bis 25.000 €	85,00 €	99,00 €	113,00 €	119,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €
bis 30.000 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	143,00 €	154,00 €	162,00 €	169,00 €
bis 35.000 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	168,00 €	181,00 €	191,00 €	203,00 €
bis 40.000 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	195,00 €	210,00 €	221,00 €	232,00 €
bis 45.000 €	149,00 €	173,00 €	198,00 €	208,00 €	226,00 €	238,00 €	247,00 €
bis 50.000 €	160,00 €	187,00 €	213,00 €	224,00 €	244,00 €	257,00 €	267,00 €
über 50.000 €	172,00 €	200,00 €	229,00 €	240,00 €	266,00 €	280,00 €	287,00 €